

nisse von Überprüfungen der Volksgerichte in den Rayons (Städten), die Ergebnisse der Gerichtsstatistik und ihre Verallgemeinerung für die Gerichtspraxis sowie die Arbeit mit den Kadern. In dieser Richtung wurden auch die Art. 46 und 55 des Gesetzes über den Gerichts Aufbau in bezug auf die Präsidien der Obersten Gerichte der Autonomen Republiken und des Obersten Gerichts der R9FSR vervollkommen. Das ist ein großer

Fortschritt in der weiteren Demokratisierung der Leitung der Gerichte.

(Der vorstehende Beitrag von W. B o s h j e w , Kandidat der Rechtswissenschaft, und I. P e r l o w , Doktor der Rechtswissenschaft, ist der Zeitschrift „Sowjetskaja justizija“ 1967, Heft 11, S. 14 ff. entnommen. Die von Dr. Helmut Keil besorgte deutsche Übersetzung wurde redaktionell überarbeitet und gekürzt.)

**d&eviko'**

## Höhere Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit trotz Verkürzung der Arbeitszeit

Die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bringt wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch für die Gerichte eine Reihe von Problemen mit sich, deren wichtigste die Sicherung der Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit und die Vermeidung von Arbeitsüberhängen sind. Trotz geringerer Arbeitszeit die Rechtsprechung inhaltlich verbessern, damit auch zukünftig auf jede Rechtsverletzung schnell und richtig reagiert werden kann — das ist die Hauptaufgabe, vor der die Gerichte in Vorbereitung dieser Maßnahme standen und zu deren Erfüllung es auch nach ihrer Einführung noch großer Bemühungen bedarf.

Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat auf seiner 2. Plenartagung mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Arbeitsweise der staatlichen Organe hingewiesen und dabei die Verantwortung der zentralen Organe für die Anleitung und Unterstützung der örtlichen Organe besonders hervorgehoben\*. In Erfüllung dieser Verpflichtung fand am 2. August 1967 im Ministerium der Justiz eine Arbeitstagung mit allen Direktoren der Bezirksgerichte und leitenden Mitarbeitern des Ministeriums statt. In dem von Hauptabteilungsleiter S c h o s t o c k erstatteten Bericht wurden die bisherigen Maßnahmen der Gerichte zur Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche kritisch eingeschätzt, und es wurden Hinweise gegeben, worauf besonders die Bezirksgerichte ihr Augenmerk zu richten haben. Dabei geht es vor allem um

- die Sicherung einer rationellen Arbeitsorganisation, insbesondere um eine richtige Organisation der richterlichen Arbeit;
- die Notwendigkeit von Arbeitsstudien zur Aufdeckung der Reserven;
- den effektivsten Einsatz aller Mitarbeiter auf der Grundlage exakter Funktionspläne;
- die Rationalisierung der Schreibarbeiten durch Anwendung der Diktiertechnik in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen und durch die Einrichtung zentraler Schreibzimmer;
- die Durchführung von Dienst- und Arbeitsbesprechungen, Direktorentagungen, Stützpunktberatungen und anderen Beratungen im Kreis bzw. im Bezirk an einem bestimmten Werktag und um entsprechende Abstimmung, damit in der Woche nur ein Tag als Verhandlungstag wegfällt;
- die Abstimmung des terminfreien Tages mit den Kollegien der Rechtsanwälte und anderen Organen;
- die Sicherung des Dienstes an den Wochenenden für Haftssachen u. ä.

Im Bericht wurde nachgewiesen, daß die trotz des geringeren Arbeitsanfalls gegenwärtig noch teilweise vorhandenen Arbeitsreste und Fristüberschreitungen vor allem dadurch verhindert werden können, daß die richterliche Arbeit besser organisiert wird. Deshalb wurde den Bezirksgerichten empfohlen, konkret zu un-

tersuchen, worin die Gründe für Arbeitsreste und Fristüberschreitungen bestehen, diese nach objektiv unveränderlichen und subjektiv vermeidbaren Gründen zu analysieren und die besten Arbeitsmethoden allen Gerichten zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, wie notwendig die ständige politisch-fachliche Qualifizierung der Richter und eine effektive richterliche Geschäftsverteilung nach dem Sach- oder Spezialisierungsprinzip ist.

Zur Verbesserung der richterlichen Tätigkeit bei der Bearbeitung der Strafverfahren wurde u. a. vorgeschlagen,

- Verfahren unverzüglich nach ihrem Eingang, möglichst innerhalb einer Woche, zu eröffnen;
- eine klare Verhandlungskonzeption auszuarbeiten;
- bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte das richtige Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zu beachten;
- zur Vermeidung von Vertagungsanträgen grundsätzlich eine Ladungsfrist von etwa 2 Wochen festzusetzen;
- die Protokollführung rationell zu gestalten (langschriftlich) und die Verhandlung und die Urteilsabsetzung zu konzentrieren;
- die Verhandlungstage voll auszunutzen;
- Jugendstrafsachen und Haftssachen vorrangig zu bearbeiten.

Bei der Bearbeitung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen kommt es darauf an, daß

- eingehende Verfahren innerhalb von 24 Stunden dem Sachrichter vorgelegt werden;
- unter Beachtung von § 272b ZPO die Termine gründlicher vorbereitet werden, damit eine konzentrierte Verhandlung gewährleistet ist;
- i- Beweisbeschlüsse grundsätzlich unmittelbar nach der Beratung im Termin — ohne Ansetzung eines besonderen Verkündungstermins — verkündet werden;
- Urteile unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Verhandlung beraten, abgesetzt und verkündet werden;
- bei der Protokollierung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Diktiergeräte eingesetzt werden.

Gefordert wurde weiter, daß die Richter in Straf-, Familien- und Arbeitsrechtssachen exakter als bisher die Ursachen von Fristüberschreitungen in den Akten schriftlich festhalten.

Im Bericht wurde schließlich auch die Verantwortung der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte für die Durchsetzung der rationellsten Arbeitsorganisation ihrer Gerichte und für die Einleitung und Kontrolle solcher Maßnahmen, durch die eine ungenügende Arbeitsweise verbessert werden kann, betont.

In der Diskussion stimmten sowohl Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts, als auch die Direktoren der Bezirksgerichte den Schlussfolgerungen des Berichts zu. Dabei standen insbesondere folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie muß die Anleitungstätigkeit der Bezirksgerichte gegenüber den Kreisgerichten verbessert werden?

\* Vgl. W. Ulbricht, „Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise“, Referat auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED, Neues Deutschland (Ausgabe B) vom 8. Juli 1967, S. 3 ff.